Deutscher Bundestag Drucksache 15/3385
15. Wahlperiode 17.06.04

Beschlussempfehlung

des Vermittlungsausschusses

zu dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich

- Drucksachen 15/2327, 15/2539, 15/2593, 15/2845, 15/2864, 15/3162 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Michael Müller (Düsseldorf)
Berichterstatter im Bundesrat: Ministerpräsident Christian Wulff

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 103. Sitzung am 2. April 2004 beschlossene Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 17. Juni 2004

Der Vermittlungsausschuss

Dr. Henning Scherf	Michael Müller	Christian Wulff
Vorsitzender	Berichterstatter	Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich

Zu Artikel 1 (§ 10 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3a - neu - EEG),
(§ 16 Abs. 4 Satz 3, Abs. 6 Satz 4 - neu - EEG),
(§ 21 Abs. 3 EEG),
(Anlage (zu § 10 Abs. 1 EEG))

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe "0,85" durch die Angabe "0,75" ersetzt.

   b) In Absatz 2 Nr. 2 wird die Angabe "0,7" durch die Angabe "0,6" ersetzt.

   c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

   "(3a) Abweichend von § 5 Abs. 1 sind Netzbetreiber nicht verpflichtet, Strom aus Anlagen zu vergüten, für die nicht vor Inbetriebnahme nachgewiesen ist, dass sie an dem geplanten Standort mindestens 60 Prozent des Referenzertrages erzielen können. Der Anlagenbetreiber hat den Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber durch Vorlage eines nach Maßgabe der Bestimmungen der Anlage zu diesem Gesetz erstellten Gutachtens eines im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber beauftragten Sachverständigen zu führen. Erteilt der Netzbetreiber sein Einvernehmen nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung des Anlagenbetreibers, bestimmt das Umweltbundesamt den Sachverständigen nach Anhörung der Fördergesellschaft Windenergie e.V. (FGW). Die Kosten des Gutachtens tragen Anlagen- und Netzbetreiber jeweils zur Hälfte."

2. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe "Absatz 1" durch die Angabe "Absatz 2" ersetzt.

   b) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

   "Die durch eine vorangegangene Entscheidung hervorgerufenen Wirkungen bleiben bei der Berechnung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 4 Satz 3 außer Betracht."

3. In § 21 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

   "(3) § 10 Abs. 3a gilt nur für Anlagen, die nach dem [*einsetzen: Datum desjenigen Tages des zwölften auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats, dessen Zahl mit der des Tages der Verkündung übereinstimmt, oder, wenn es einen solchen Kalendertag nicht gibt, Datum des ersten Tages des darauffolgenden Kalendermonats*] in Betrieb genommen worden sind."

4. Die Anlage (zu § 10 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

      "Anlage (zu § 10 Abs. 1 und 3a)"

   b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

      "5a. Gutachten nach § 10 Abs. 3a zum Nachweis, dass Anlagen am geplanten Standort mindestens 60 Prozent des Referenzertrages erzielen können, müssen physikalische Standortbeschreibungen enthalten, standortspezifische Windmessungen oder extrapolierbare Betriebsdaten eines benachbarten Windparks zu Grunde legen und diese für eine prognostische Bewertung in einen Langzeitbezug zu vorhandenen Winddatenbanken setzen. Maßgeblich für die Energieertragsberechnung ist die freie Anströmung der Windenergieanlage."

   c) In Nummer 6 werden nach der Angabe "Nummer 2" die Wörter "sowie zur Bestimmung der erzielbaren Energieerträge am geplanten Standort nach Nummer 5a" eingefügt.